

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 11-12

Artikel: Halbzeit im Zivilschutz
Autor: Kägi, E.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Halbzeit im Zivilschutz

Von E. A. Kägi

Anmerkung der Redaktion

Dieser Artikel, den wir der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 3. Oktober 1976 entnommen haben, stellt eine treffliche Zusammenfassung über die Botschaft des Bundesrates vom 25. August dieses Jahres betreffend die Änderung des Zivilschutzgesetzes (Gesetzesrevision) dar. Die Zwischentitel wurden von uns eingesetzt.

Ungleicher Stand der Dinge

«Der schweizerische Zivilschutz befindet sich immer noch im Aufbau.» Mit dieser Feststellung in der Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Zivilschutzgesetzes ist die Situation zutreffend, obgleich nicht präzise gekennzeichnet. Versucht man, den Stand der Dinge genauer abzuschätzen, dann darf man, alles in allem, von Halbzeit sprechen. Das will freilich nicht besagen, alle vier Pfeiler des Bevölkerungsschutzes – Organisation, Schutzbauten, Ausrüstung und Ausbildung – seien schematisch bis zur halben Höhe aufgebaut, auch nicht, innerhalb dieser Zweige sei im ganzen Land durchgehend das gleiche Niveau erreicht. Vielmehr sind sowohl hinsichtlich der Sachgebiete als auch mit Bezug auf die Kantone und Gemeinden recht grosse Unterschiede festzustellen. Während bei den Schutzbauten, jedenfalls im privaten Sektor, ein Vorsprung besteht, zeigt die Ausbildung einen erheblichen Rückstand; bei Organisation und Ausrüstung mit Material hat man am ehesten den halben Weg hinter sich gebracht. Das ist ein ausgezeichnetes Ergebnis und entspricht auch der Zeitplanung gemäss Konzeption von 1971: das laufende Jahr liegt in der Mitte zwischen dem Erlass des Zivilschutzgesetzes von 1962 und dem Zieljahr 1990 der neuen Konzeption.

Das bisher Erreichte

Die bisherigen Leistungen sind, insbesondere im baulichen Sektor, bemerkenswert. Einer Übersicht aus dem Jahre 1975 ist zu entnehmen, dass damals 2,5 Mio. vollwertige und rund 1,8 Mio. (von 1951 bis 1965 erstellte) Behelfsschutzplätze bereitstanden, insgesamt also 4,3 Mio. Plätze für rund zwei Drittel der schweizerischen Bevölkerung. Im ganzen Lande waren über 600 Kommandoposten aller Art und Stufen errichtet oder im Bau, und für die Einsatzdetachemente der Zivilschutzorganisationen waren an-

nähernd 250 Bereitstellungsanlagen gebaut. Für den Sanitätsdienst waren 50 000 geschützte Liegestellen registriert. Und vom Material insgesamt, mit der einen Ausnahme der AC-Ausrüstung, waren 1975 50 % an die Gemeinden geliefert. Für die Ausbildung hatte man 53 Ausbildungszentren eingerichtet.

Der Unterhalt – ein wichtiges Anliegen

Die Sektion Unterhalt im Bundesamt für Zivilschutz schätzt den Wert der bis jetzt erstellten rund 1000 Zivilschutzanlagen, die eines laufenden Unterhalts bedürfen, auf 1,5 Mrd., wovon 750 Mio. auf die technischen Einrichtungen entfallen. Im Endausbau werden es, zu heutigen Preisen, 1,5 Mrd. für technische Installationen sein. Die Parallele zum Nationalstrassenbau ist frappant: auch hier ist es nicht mit dem Bau getan – die Unterhaltsprobleme und vor allem die -kosten folgen auf dem Fusse nach. Auch im Zivilschutz begnügt sich der Bund vorderhand mit der Ausarbeitung technischer Weisungen und mit der Oberaufsicht; inwieweit er bei den Unterhaltsaufwendungen noch zum Zuge kommen wird, über die Ausbildung von Instruktionspersonal hinaus, geht aus der vorliegenden Novelle nicht hervor.

Evakuierung oder Schutzraumbau?

Wer den Stand der Zivilschutzvorbereitungen in der Schweiz mit den Vorgehen im Ausland vergleicht, ist immer wieder erstaunt, wie wenig vor allem in westlichen Grossstaaten für den Schutz der Zivilbevölkerung getan worden und wie spät man dort zur Einsicht gekommen ist, dass Schutzmassnahmen unausweichlich sind. Der Hauptgrund liegt wohl im nur langsamen Durchdringen der Erkenntnis, dass Evakuierung aufs Land, eines der wirksamsten Verfahren zur Zeit des Bombenkriegs gegen die grossen Städte, gegen radioaktive und chemische Kampfmittel keinerlei Schutz bietet, eine Erkenntnis, die auch in der Schweiz erst jetzt mit der Ausdehnung der Schutzpflicht auf alle Gemeinden sich durchzusetzen beginnt. Die in Kraft stehende Begrenzung auf Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern verrät, dass auch hierzulande der Schutz vor konventioneller Bombardierung lange im Vordergrund gestanden hat. Da aber in unserem

Land eine Evakuierung im Landkriegsfalle überhaupt nicht und während eines reinen Luftkriegs höchstens punktuell in Betracht gezogen werden könnte, legte man schon in den fünfziger Jahren das Schwergewicht auf den Schutzraumbau. Dabei liess man sich von zwei, wie sich inzwischen gezeigt hat, fruchtbaren Prinzipien leiten: Man verpflichtete Behörden, Unternehmungen und Private, die Neu- oder Umbauten vornehmen wollten, zur gleichzeitigen Erstellung von Schutzräumen, wobei die öffentliche Hand von den dabei anfallenden relativ geringen Mehrkosten über zwei Drittel übernahm, und man liess den Gemeinden weitgehend freie Hand, wie sie die öffentlichen Schutzbauten auf ihrem Gebiet für ihre Bevölkerung planen und ausführen wollten.

Gezieltere Baupflicht

Nimmt man die Vorschläge für eine Änderung des Zivilschutzgesetzes unter die Lupe, dann entgehen einem freilich nicht einige Kurskorrekturen. So ist man innegeworden, dass die zahllosen kleinen Schutzräume in Einfamilienhäusern zwar einen hohen Schutzgrad versprechen, aber organisatorische und ausbildungsmässige Probleme stellen, sobald man sich das eine oder andere Szenario möglicher Abläufe von direkten oder indirekten Einwirkungen kriegsrischer oder katastrophaler Natur anschaulicher vorzustellen beginnt. Die allgemeine Baupflicht wird überdies problematisch in Gebieten, wo verheerende Flächenbrände zu gewärtigen wären oder Überflutungen, so beispielsweise in Altstädten. Darum will die Novelle künftig das Zusammenlegen von Schutzräumen in Gesamtüberbauungen und in sehr schwach besiedelten Gebieten begünstigen und Bauherren, die von der Baupflicht befreit werden, ersatzpflichtig machen zugunsten des Baues grösserer Gemeinschaftsanlagen.

Organisiertes Leben im Schutzraum

Das Schutzraumproblem hat aber auch noch eine andere Dimension; sie zeigt sich an im Ersatz der «Hausfeuerwehr» durch die «Schutzraumorganisation». Man hat nämlich gemerkt, dass das Zusammenleben unter den beengten Verhältnissen nicht unproblematisch ist, dass ein Schutzraum eine minimale Einrichtung und

«Möblierung» haben sollte, dass ein eitender Kopf da sein und dass eine gewisse Ordnung eingehalten werden muss. Das gilt ganz besonders für Schutzräume, wo mehr als eine Familie Zuflucht suchen würde. Wenn das Überdauern einer radioaktiven Ver-
suchung vierzehn Tage Schutzraum-
aufenthalt bedeutet, kann man nicht
alles dem Zufall oder dem guten Wil-
len überlassen. An Gemeinschaftsan-
lagen wie dem Sonnenbergtunnel in
Luzern, wo Platz für 20 000 Personen
geschaffen wurde, werden diese Pro-
bleme besonders deutlich. Sie stellen
sich aber auch dort, wo 20 oder 30
Personen zusammengepfertcht leben
müssen.

Die Leistung der Gemeinden

Eine zweite Kurskorrektur betrifft die
Gemeinden. Wer Gelegenheit hat,
landauf, landab Zivilschutzanlagen zu
besichtigen, und wer auf Fahrten und
Wanderungen mit geübtem Blick sol-
che Schutzbauten erkennt, der ist tief
beeindruckt von der Lebenskraft und
dem Gestaltungswillen, die nach wie
vor in den gutgeführten Gemeinden
des Landes quellen und sprudeln.
Wohl hat der Bund auch bei den
öffentlichen Schutzräumen und bei
den der örtlichen Schutzorganisation
dienenden Bauten tief in die Tasche
gegriffen; aber der den Gemeinden
verbleibende Anteil ist doch manchen-
orts kein Pappenstiel, die eigene Lei-
stung musste den Bürgern vorgeschla-
gen und begründet werden. Und weil
praktisch kein Weisungsrecht der kan-
tonalen und eidgenössischen Instan-
zen besteht, es also im Ermessen der
Gemeindebehörden steht, ob und

wann sie eigene Schutzbauten erstel-
len wollen, darum ist der vergleichs-
weise hohe, zurzeit erreichte Schutz-
grad mindestens in manchen Gebieten
auch ein Gütezeichen für die Vitalität
der Gemeindeautonomie.

Neue Kompetenzen sind notwendig

Wenn die Gesetzesnovelle gleichwohl
die Stellung der Vollzugsorgane stär-
ken, wenn sie ihnen die Ermächtigung
erteilen will, Prioritäten und Fristen
zu setzen und den Ortchefs fachtech-
nische Weisungen zu erteilen, dann ist
diese neue Kompetenz subsidiär zu
verstehen: Man will jenen Gemeinde-
behörden, die bisher untätig oder
nachlässig geblieben sind, Beine
machen, und man will dort, wo die
Voraussetzungen für eine fachtech-
nisch einwandfreie Ortsleitung fehlen,
nicht nur mit gutem Rat, sondern
nötigenfalls auch mit sanftem Nach-
druck intervenieren können. Leider
fehlt nach wie vor die Ermächtigung,
nötigenfalls einen Ortchef einzuset-
zen, der nicht in der Gemeinde ansäs-
sig ist, eine Kompetenz, die über man-
che Unzulänglichkeiten hinweghelfen
könnte.

Gesteuerte Verwendung der Kredite

Eine dritte Kurskorrektur, die teil-
weise mit der zweiten zusammen-
hängt, lässt sich als Schaffung von
Steuerungsmöglichkeiten kennzeich-
nen. Die Ermächtigung, Prioritäten
und Fristen zu setzen, legt auch den
Weg frei zu einer Finanzplanung
einerseits, zum regionalen Ausgleich
andererseits. Der Bundesrat wird in die
Lage versetzt werden, in fortgeschrit-
tenen Kantonen gewisse Bauten zu-

rückzustellen und die freiwerdenden
Mittel besonders förderungsbedürfti-
gen Ständen zuzuleiten. Der Kanton
Zürich beispielsweise wird damit
rechnen müssen, dass die Zivilschutz-
subventionen für öffentliche Anlagen
künftig nicht mehr so reichlich fliessen
werden, bis die andern Kantone einen
vergleichbaren Stand in den Vorberei-
tungen erlangt haben werden.

Auch der Zivilschutz muss sparen

Im Rahmen dieser Steuerungsmög-
lichkeiten ist auch der Vorsatz des
Bundesrates zum Sparen zu vermer-
ken. Im Zivilschutzgesetz soll nämlich
der Grundsatz verankert werden, dass
ein Anspruch auf Subventionen nur
im Rahmen der vom Parlament bewil-
ligten Kredite besteht. Das ist ein er-
ster Schritt weg von der Crux der «ge-
bundenen Ausgaben» und zurück zur
Budgetkompetenz der Bundesver-
sammlung. Ein erster Schritt! Denn
dem Krebsgeschwür der Bundesbei-
träge wird nur beizukommen sein,
wenn alle Subventionsgesetze diesen
Vorbehalt aufweisen werden. Wie
wäre es mit einem Bundesgesetz, das
einzig diesen Vorbehalt zum Gegen-
stand hätte, in dem aber alle Subven-
tionsgesetze in einem einzigen Durch-
gang in diesem Sinne ergänzt würden?
Das wäre eine glaubhaftere Spargeste
als Motionen und Postulate.
Halbzeit im Schweizer Zivilschutz.
Die bisher geleistete Aufbauarbeit
verdient Lob und Anerkennung. Die
Revision des Zivilschutzgesetzes weist
für die zweite Hälfte des Weges in die
richtige Richtung.

Auswirkungen der chinesischen Atomexplosion in der Atmosphäre auf die Schweiz

Die Eidgenössische Kommission zur
Überwachung der Radioaktivität
(KUER) teilt mit:

Am 26. September 1976 hat die chi-
nesische Volksrepublik auf ihrem
Versuchsgelände in Lop Nor einen
atomaren Sprengsatz von 20 bis 200
Kilotonnen in der Atmosphäre zur
Explosion gebracht. Die radioaktiven
Luftmassen erreichten die Schweiz am
6. Oktober und bewirkten einen An-
stieg der Radioaktivität. Dieser war
infolge der Tatsache, dass seit mehr
als zwei Jahren in der nördlichen
Hemisphäre keine atmosphärischen
Testexplosionen mehr durchgeführt
worden sind, sehr deutlich festzustel-
len. Die Aktivität erreichte zu keinem

Zeitpunkt Werte, die für die Bevölke-
rung gefährlich waren.

Vor der Explosion betrug die gemes-
sene Radioaktivität: Luft: 0,01 pCi/
m³; Niederschlag: 2–6 pCi/Liter (1
pCi = 1 Picocurie = 2,2 Zerfälle/
Minute).

Nach der Explosion registrierte das
Überwachungsnetz der KUER:

Maximalwerte in der Luft

(6./7. Oktober)
Jungfrauoch 13 pCi/m³
(1963: 50 pCi/m³)
Freiburg 4 pCi/m³
(1963: 12 pCi/m³)

Maximalwerte im Niederschlag

(8.–15. Oktober)
Locarno 116 pCi/Liter
(1963: 1530 pCi/Liter)
Freiburg 35 pCi/Liter
(1963: 1250 pCi/Liter)

Maximalwert in der Milch

(Mittelland, 15.–26. Oktober)
20 pCi Jod-131/Liter
(1963: nicht gemessen)

Junge Spaltprodukte wurden auch in
Luftproben in grosser Höhe sowie in
Grasproben festgestellt. Diese er-
wähnte Umweltradioaktivität ist ge-
mäss physikalischen Gesetzen am Ab-
klingen.